

Hauptsatzung

des Amtes Breitenfelde, Kreis Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Breitenfelde vom 04.12.2006 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung des Amtes Breitenfelde erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel

(1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Mölln.

(2) Das Wappen zeigt:

„In Blau ein silbern bordierter, mit einem silbernen Pferdekopf belegter roter Schild, umstellt mit zehn silbernen, nach der Schildfigur angeordneten Eichenblättern.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift

„Amt Breitenfelde - Kreis Herzogtum Lauenburg“.

(4) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 2

Amtsausschuss

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. §§ 4 und 10 bleiben unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

§ 4

Einstellung von Beschäftigten des Amtes

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten des Amtes im Rahmen des vom Amtsausschuss beschlossenen Stellenplanes übertragen.
- (2) Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

Gemäß § 22a Abs. 3 AO bestellt das Amt keine Gleichstellungsbeauftragte. Die Verpflichtung zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten obliegt der geschäftsführenden Stadt Mölln.

§ 6

Verwaltung

Das Amt Breitenfelde bildet ab 01.01.2007 auf der Grundlage des öffentlichen-rechtlichen Vertrages vom 20.10.2006 eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Mölln gemäß § 19 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ). Der Sitz des Amtes Breitenfelde ist in Mölln.

§ 7

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

a) Verwaltungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten des Amtes von grundsätzlicher Bedeutung, Verwaltungsgemeinschaft und Verwaltungskooperationen, Vorbereitung des Haushaltsplanes sowie des Stellenplanes, Finanzwesen, Prüfung der Jahresrechnung, Grundstücks- und Bauangelegenheiten, Satzungsangelegenheiten, soweit nicht die übrigen Fachausschüsse zuständig sind, Kindertagesstätten, Angelegenheiten der Grund- und Hauptschule sowie des Sports.

b) Planungs- und Entwicklungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kommunale Zusammenarbeit, Aufgaben nach § 4 Abs. 4 Amtsordnung, überregionale Planungen, Dorf- und Regionalentwicklung, Verkehrswegeplanung, Tourismus und Kultur.

c) Abwasserausschuss

Zusammensetzung:

Mitglieder im Amtsausschuss aus den Gemeinden, die die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 1 AO auf das Amt übertragen haben

Aufgabengebiet:

Abwasserbeseitigung für die gemäß § 5 Abs. 1 AO übertragenden Gemeinden, Angelegenheiten nach der Abwasseranlagensatzung des Amtes sowie Förderung der gemeinsamen Aufgabenerledigung bei der Betriebsführung von gemeindlichen Kläranlagen und Betriebseinrichtungen und Selbstüberwachung

Dem Ausschuss obliegen die Entscheidungen, die nicht gemäß § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

- (2) Der Amtsausschuss wählt für jeden Ausschuss mit Ausnahme des Abwasserausschusses zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Im Abwasserausschuss werden die Mitglieder durch ihre Stellvertretenden im Amtsausschuss vertreten. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Mölln ist für das Amt Breitenfelde und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederkartei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei.

§ 9

Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:

- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 20.000,- €;
- b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 20.000,- €;
- c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert 2.000,- €.

§ 10

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 € halten. Ist dem Abschluss des Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 € hält.

§ 11

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden in den „Lübecker Nachrichten - Lauenburgische Nachrichten -“ bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

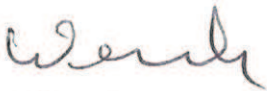
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.09.2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a AO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 29.01.2007 erteilt.

Amt Breitenfelde
Der Amtsvorsteher



Wenck



Breitenfelde, den 05.03.2007